

- (6) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen gelten die Vorschriften für kommunale Eigenbetriebe entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Die Tätigkeit der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen ist entsprechend ihrer Aufgabenstellung insgesamt nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die von der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen bereitgestellten Verfahren und sonstige Leistungsangebote insgesamt oder einzeln zu nutzen. Näheres regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Die Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen gibt für ihre Mitglieder eine jährliche fortgeschriebene Aufstellung der bereitgestellten Verfahren und der sonstigen Leistungsangebote heraus.

§ 5 Organe

Organe der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen sind:

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorstand und
- die Geschäftsführung.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen besteht aus den Vertretern der Mitglieder. Jedes Mitglied entsendet einen Vertreter:
- (2) Die Vertretungskörperschaften der Mitglieder nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 wählen für die Dauer ihrer Wahlzeit den Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung.
- (3) Die Vertreter und Stellvertreter der in § 2 Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 genannten Mitglieder werden von dem jeweils für die Auswahl zuständigen Organ in die Verbandsversammlung für dieselbe Zeit entsandt.
- (4) Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Geschäftsführung sowie Bedienstete der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen können nicht der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Jedes Mitglied hat je angefangene EUR 30.000,00 Entgelte im Jahr des letzten geprüften Jahresabschlusses eine Stimme. Umsätze der Mitglieder bei der ekom21 GmbH werden bei der Ermittlung der Stimmenzahl im Sinne des Satzes 1 mit berücksichtigt. Mitglieder, die keine Entgelte entrichten und/oder keine Umsätze im Sinne des Satzes 2 nachweisen können, haben eine Stimme. Die Stimmen eines Mitgliedes dürfen 20 von Hundert der Stimmen aller Mitglieder (Gesamtstimmenzahl) nicht überschreiten.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende bzw. sein allgemeiner Vertreter lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und leitet sie.
- (7) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Sie ist einzuberufen, wenn es Vertreter mit wenigstens einem Drittel aller Stimmen in der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (8) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist und die anwesenden Vertreter der Gemeinden und Landkreise wenigstens die Hälfte der vertretenen Stimmen erreichen.
- (9) Im Falle der Beschlussunfähigkeit lädt der Vorsitzende die Verbandsversammlung zu einer neuen Sitzung ein. Die Verbandsversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (10) Die Verbandsversammlung beschließt, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter.
- (11) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmen:

- die Auflösung der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen,
 - die Schließung eines der Standorte in Darmstadt, Gießen oder Kassel.
- (12) Zur konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung lädt die Geschäftsführung ein.
- (13) Alle Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Der Vorstandsvorstand und die Geschäftsführung sind jederzeit zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Erklärungen für den Vorstand gibt der Vorstandsvorsitzende ab.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr kraft Gesetzes und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben, sowie alle wichtigen Angelegenheiten der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse und beschließt über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung dieser Satzung,
 2. den Beitritt und das Ausscheiden von Mitgliedern,
 3. die finanzielle Auseinandersetzung im Falle einer Kündigung der Mitgliedschaft,
 4. den Wirtschaftsplan,
 5. Erhebung von Verbandsumlagen,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 8. Grundsätze für die Festlegung der Benutzerentgelte,
 9. das Entgeltverzeichnis,
 10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und ähnliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von 500.000,00 Euro oder mehr,
 11. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Geschäftswert von 500.000,00 Euro oder mehr,
 12. die Benutzungsordnung,
 13. die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an diesen,
 14. Bildung von Ausschüssen und deren Aufgaben,
 15. die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse,
 16. die Schließung von Standorten,
 17. die Auflösung der Körperschaft ekom21 – KGRZ Hessen und
 18. die wesentlichen Bedingungen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Auftragsverarbeitung durch die Körperschaft ekom21 - KGRZ Hessen im Auftrag der Mitglieder, soweit nicht andere Rechtsvorschriften über den Datenschutz unmittelbar gelten.